

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 878	22.06.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6405 - 6407		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 02.06.2004

geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV, NRW, S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 16. Mai 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 787, S. 5148) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„Für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium kann unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs.2 HG zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie, Physik oder Psychologie oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung in einem dieser Studiengänge an einer universitären Hochschule innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bestanden hat; die Gleichwertigkeit ist durch die entsprechende Fakultät an der RWTH festzustellen.“

2. In § 3 Abs.1 Satz 1 wird unter Nummer 10 neu eingefügt

„Diplom-Psychologen/-innen den Grad
„Diplom-Wirtschaftspsychologe/Diplom-Wirtschaftspsychologin“,
abgekürzt: Dipl.Wirt.Psych.“

Dadurch erhöht sich nachfolgende Nummerierung der Aufzählung um einen Punkt.

3. § 3 Abs.1 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

„Alternativ kann auf Antrag den gemäß § 2 Abs.1 zugelassenen Absolventen auch der Grad „Master in Business Administration“, abgekürzt „MBA“ verliehen werden. Auf Antrag ist in der Urkunde der Erststudiengang anzugeben.“

4. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden grundsätzlich anerkannt; es sind jedoch mindestens 30 SWS sowie die Diplomarbeit im Rahmen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums an der RWTH Aachen zu absolvieren.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 04.02. und 28.04.2004.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.06.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut